S C H M A L E R A A B E

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten



Ausgabe **Dezember 2023**

TOPTHEMA

Jahresendspurt 2023: Steuern sparen durch gezielte Kostensteuerung

MEHR AUF SEITE 3

S C H M A L E R A A B E

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

mit großen Schritten gehen wir auf das Jahresende zu und wir möchten es nicht versäumen, Sie auf die aktuell anstehenden steuerlichen Neuigkeiten zum Jahreswechsel hinzuweisen.

Kurz vor dem Jahresende können Steuerzahler noch ein paar wichtige Weichen stellen, um ihre Einkommensteuerbelastung für 2023 zu senken.

Im entsprechenden Artikel haben wir auf einen Blick zusammengestellt, wie genau Sie im Bereich Werbungskosten sparen können. Das Finanzamt gewährt jedem Arbeitnehmer eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230 €. Zudem geht es im Bericht über Einsparpotential für außergewöhnliche Belastungen wie ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte und ähnliches. Bei Fragen unterstützt Tristan Wengenroth Sie gerne.

Damit Ihre Weihnachtsfeier keinen faden Nachgeschmack erhält, haben wir die wichtigsten steuerlichen "Spielregeln" im folgenden Artikel zusammen gefasst. Haben Sie Fragen darüber hinaus? Diana Blum steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Damit Sie auch in steuerlicher Hinsicht für das neue Jahr gewappnet sind, haben wir Infos über Neuerungen, die ab 2024 gelten in den folgenden Bereichen für Sie zusammengefasst:

- Grundfreibetrag, Unterhaltserhöhungsbetrag und weitere steigen ab dem 01.01.2024.
- Für GbR's sind Neuregelungen ab 2024 zu beachten.
- Weitere Maßnahmen, die zum Jahreswechsel 2024 anstehen, finden Sie im entsprechenden Artikel.

Achtung! Finanzämter führen verdeckte Kontrollen bei elektronischen Registrierkassen mit TSE durch.

Darüber hinaus weisen wir auf staatliche Förderungen und Steuervorteile für Elektrofahrzeuge hin und halten Sie bezüglich der verbilligten Vermietungsmöglichkeit für Angehörige auf dem Laufenden. Hier ist die 66% Grenze zu beachten.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben eine wunderschöne und unbeschwerte Vorweihnachtszeit, erholsame Festtage und einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2024.

Festliche Grüße,

Ihre schmalen Raaben

S03 TOPTHEMA

Jahresendspurt 2023: Steuern sparen durch gezielte Kostensteuerung

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag & Co. steigen zum 1.1.2024

S04 FÜR HAUSBESITZER

Verbilligte Vermietung an Angehörige: 66 %-Grenze im Auge behalten

S04 FÜR UNTERNEHMER

Elektronische Registrierkassen mit TSE: Finanzämter führen verdeckte Kontrollen durch

S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Elektrofahrzeuge: Staatliche Förderung und Steuervorteile ab 2023 im Überblick

S06 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Weihnachtsfeier 2023: Auch an die steuerlichen "Spielregeln" denken

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

S07 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Maßnahmen zum Jahreswechsel 2023/2024









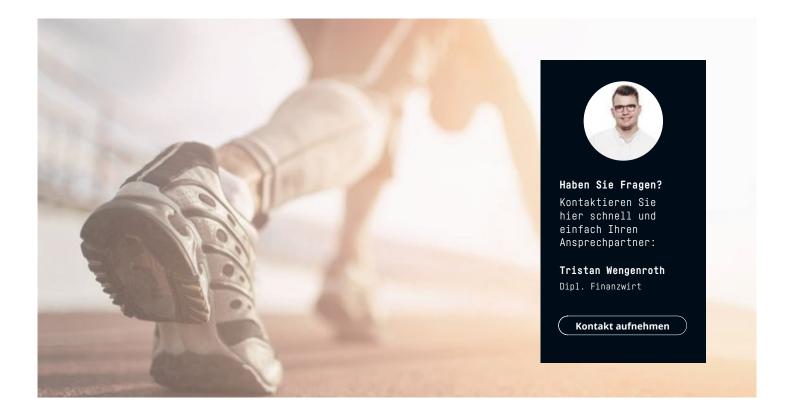
Mirco Schmale



Marco Raabe



Karsten Gouw



TOPTHEMA

JAHRESENDSPURT 2023: STEUERN SPAREN DURCH GEZIELTE KOSTENSTEUERUNG

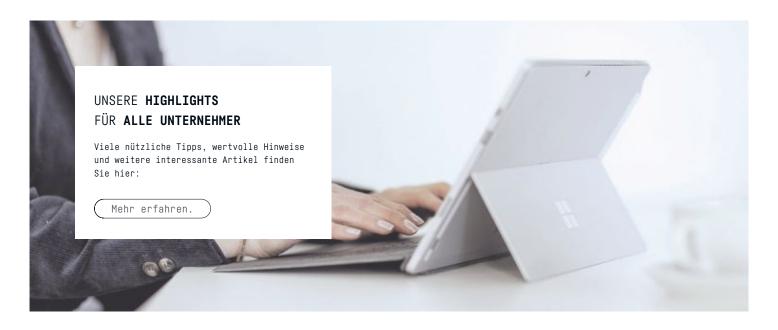
Kurz vor dem Jahresende können Steuerzahler noch ein paar wichtige Weichen stellen, um ihre Einkommensteuerbelastung für 2023 zu senken:

- · Werbungskosten: Das Finanzamt gewährt jedem Arbeitnehmer eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230 €. Diesen Betrag zieht es automatisch vom Arbeitslohn ab, sofern keine höheren Kosten abgerechnet werden. Macht der Arbeitnehmer jedes Jahr konstant berufliche Kosten bis 1.230 € geltend, erzielt er dadurch also keinen steuerlichen Mehrwert. Es lohnt sich daher häufig, berufliche Kosten - sofern möglich - jahresweise zusammenzuballen, damit die 1.230-€-Grenze in einem Jahr übersprungen wird [und die Kosten sich dann steuermindernd auswirken] und in einem anderen Jahr dann der Pauschbetrag greift. Wer diese Strategie umsetzen will, sollte noch vor dem Jahreswechsel sämtliche berufliche Kosten zusammenrechnen, die im Jahr 2023 entstanden sind und dann gegebenenfalls noch Werbungskosten vorverlagern [z.B. durch den Kauf von Arbeitsmitteln oder die Einrichtung eines Homeoffice).
- Außergewöhnliche Belastungen: Selbstgetragene Kosten für ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte, Medikamente und Brillen können als außergewöhnliche Belastungen abgerechnet werden. Bevor sich die Kosten steuermindernd auswirken, bringt das Finanzamt aber eine zumutbare Belastung in Abzug. Weil die zumutbare Belastung jedes Jahr aufs Neue übersprungen werden muss, sollten Steuerzahler

- ihre Krankheitskosten möglichst jahresweise zusammenballen, um einen steueroptimalen Abzug zu erreichen. Zwar ist es in der Regel nicht planbar, wann Krankheitskosten anfallen, ein paar Einflussmöglichkeiten gibt es aber doch: Zunächst sollten Steuerzahler sämtliche Krankheitskosten zusammenrechnen, die 2023 bereits angefallen sind. Ergibt die Berechnung, dass die zumutbare Belastung für das Jahr bereits überschritten ist, könnte man noch schnell nachlegen und beispielsweise eine Brille kaufen. Ergibt die überschlägige Berechnung, dass im Jahr 2023 bisher nur wenige oder keine außergewöhnlichen Belastungen angefallen sind, kann es sinnvoll sein, die Kosten auf 2024 zu verschieben.
- Handwerkerleistungen: Eine andere Strategie sollten Steuerzahler bei Handwerkerleistungen verfolgen. Da bei diesen Kosten ein absetzbarer Höchstbetrag gilt, sollten sie möglichst gleichmäßig über die Jahre verteilt werden. Private Haushalte dürfen Lohnkosten für Handwerker mit 20 % von der Einkommensteuer abziehen. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren



FÜR ALLE STEUERZAHLER

GRUNDFREIBETRAG, UNTERHALTSHÖCHSTBETRAG & CO. STEIGEN ZUM 1.1.2024

Der Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, steigt zum 1.1.2024 von 10.908 EUR auf 11.604 EUR. Da der Unterhaltshöchstbetrag dem Grundfreibetrag entspricht, sind ab 2024 auch hier 11.604 EUR maßgeblich.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR HAUSBESITZER

VERBILLIGTE VERMIETUNG AN ANGEHÖRIGE: 66 %-GRENZE IM AUGE BEHALTEN

Gerade wenn eine Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken überlassen wird, liegt das Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete. Um sich dennoch den vollen Werbungskostenabzug zu sichern, sind einige Punkte zu beachten.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR UNTERNEHMER

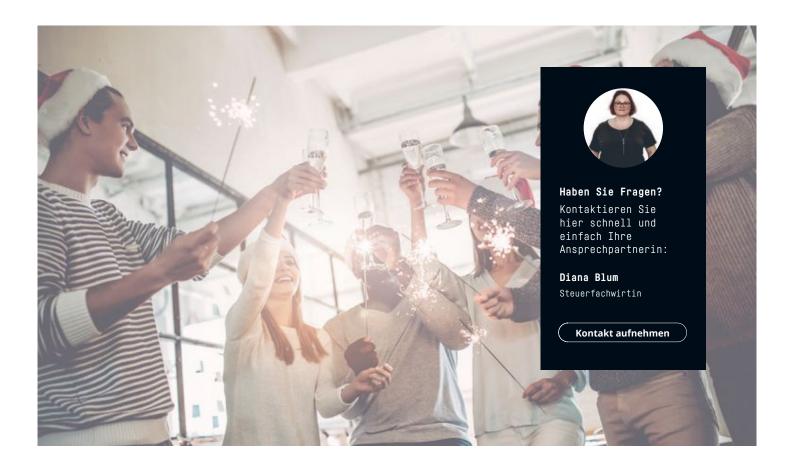
ELEKTRONISCHE REGISTRIERKASSEN MIT TSE: FINANZÄMTER FÜHREN VERDECKTE KONTROLLEN DURCH

Die neuen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung sollten ursprünglich ab dem 01.01.2020 umgesetzt werden. Damit wurde die Pflicht geschaffen, Kassensysteme durch eine zertifizierte Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Die Frist zur Umrüstung der Systeme wurde mehrfach verlängert. Doch aufgepasst: Mittlerweile sind sämtliche Übergangsregelungen und Erleichterungen zum TSE-Einsatz abgelaufen!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren





ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

WEIHNACHTSFEIER 2023: AUCH AN DIE STEUERLICHEN "SPIELREGELN" DENKEN

Damit sich bei der Weihnachtsfeier 2023 keine Steuer- und Beitragspflicht ergibt, sind wichtige Grenzwerte zu beachten.

Nimmt ein Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung [z. B. Sommer- oder Weihnachtsfeier] teil, gehört dieser Vorteil zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn. Kein Arbeitslohn liegt indes vor, wenn die Zuwendung beim Arbeitnehmer den Betrag von 110 EUR nicht übersteigt. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für maximal zwei Betriebsveranstaltungen jährlich und unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Um zu prüfen, ob der Freibetrag eingehalten wurde, sind zunächst die Kosten für die Betriebsveranstaltung zu ermitteln. Einzubeziehen sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer, also direkt den Arbeitnehmern zurechenbare Kosten [z. B. Speisen und Getränke] und die Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung [z. B. für gemietete Räume].

Beachten Sie: Die Selbstkosten des Arbeitgebers, z.B. für Energiekosten bei einer Feier in eigenen Räumlichkeiten, sind nicht einzubeziehen.

Bei der Frage, ob die Zuwendung über oder unterhalb des Freibetrags liegt, sind die Gesamtkosten auf alle anwesenden – nicht eingeladene oder angemeldete – Teilnehmer zu verteilen:

Beispiel

An einer Weihnachtsfeier [Bruttokosten von 7.900 EUR] haben 50 Arbeitnehmer alleine teilgenommen, 20 sind mit einer Begleitperson erschienen. Die Gesamtkosten sind auf 90 Teilnehmer zu verteilen [= 87,77 EUR pro Person]. Das heißt:

- Bei den alleine erschienenen Arbeitnehmern wird der Freibetrag von 110 EUR nicht überschritten, es liegt kein Arbeitslohn vor.
- Bei Arbeitnehmern mit Begleitung beträgt die Zuwendung 175,55 EUR, weil die Kosten der Begleitperson zu addieren sind. Davon ist der Freibetrag (110 EUR) abzuziehen, sodass der Arbeitslohn 65,55 EUR beträgt. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

ALLE STEUERZAHLER

GBR-NEUREGELUNGEN AB 2024 BEACHTEN

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts [MoPeG] wurde das Recht der Personengesellschaften reformiert. Insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts [GbR] wurden viele Bestimmungen geändert. Das Gesetz wurde bereits Mitte 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet, es tritt aber erst 2024 in Kraft. Daher sollte – sofern noch nicht geschehen – in den nächsten Wochen geprüft werden, ob Handlungsbedarf besteht.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

MABNAHMEN ZUM JAHRESWECHSEL 2023/2024

Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Sofern die Werbungskosten insgesamt unter dem Pauschbetrag von 1.230 EUR liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen [z. B. für Fachliteratur oder Arbeitsmittel] nach Möglichkeit in das Jahr 2024 verschoben werden.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren



SCHMALE/RAABE IN ZAHLEN, DATEN UND FAKTEN

FINANZBUCHHALTUNG

47 MitarbeiterInnen

71 % Frauen / 29 % Männer die Quote spricht für sich ;-)

Die meisten Geburtstagskuchen gibt es bei uns im Monat Mai [7], der geburtstagskuchenärmste Monat ist der April, da gibt es nur einen.

Unsere FiBu:

Sie halten eure Finanzen im Blick, jonglieren mit euern Zahlen, sind ebenso eure Ratgeber in allen Steuerdingen und Gesetzen, Fachleute in den Paragrafen und immer für euch da, wenn ihr mit euerm Latein im Steuerfachjargon einmal am Ende seid und euch das Alltagsgeschäft zu überrollen droht.

Wer sind denn eigentlich konkret die Menschen, die hinter euern Telefonaten und elektronischen Nachrichten für euch arbeiten?

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

Jetzt wird's aber komplex, denn in der Abteilung, die in diesem Monat vorgestellt wird, sitzen absolute Zahlenfreaks!

Also fangen wir auch in der Hinführung auf das Thema und die Vorstellungsrunde genau damit an:

S C H M A L E R A A B E

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82 58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522 44267 Dortmund

T 02304 97808-0 F 02353 9096-49 info@schmale-raabe.de www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine DEZEMBER 2023

Montag, 11.12.2023 [14.12.2023 *]

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Mittwoch, 27.12.2023

· Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Heraugeber. Bildnachweise: Seite 3: Glebstock - stock.adobe.com, Seite 6: Vasyl - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de